



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

## **Polizeipräsidium Bremen**

**Besuch vom 9. Dezember 2015**

**Az.: 232-HB/1/15**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Einleitung .....	2
<b>B</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf .....	2
<b>C</b>	Positive Beobachtungen .....	2
<b>D</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belehrung.....	3
II	Fixierungen.....	3
III	Abtrennung der Toiletten in den Hafträumen.....	4
IV	Beleuchtung.....	4
V	Pfefferspray im Gewahrsamsbereich .....	5
<b>E</b>	Abschiebungsgewahrsam.....	5
<b>F</b>	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle als Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 9. Dezember 2015 unangekündigt den Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Bremen.

Die Besuchsdelegation traf um 22:30 Uhr im Polizeipräsidium ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den polizeilichen Gewahrsamsbereich sowie den Abschiebungsgewahrsam. Der Schwerpunkt des Besuchs lag auf dem polizeilichen Gewahrsamsbereich, der eine Kapazität von acht Gewahrsamsräumen mit einer Unterbringungskapazität von insgesamt 17 Personen, sowie zwei Sammelgewahrsamsräume mit einer Unterbringungskapazität von jeweils 25 Personen hat. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich zwei Personen in Gewahrsam.

Der Dienstgruppenleiter sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

### **C Positive Beobachtungen**

Die Länderkommission begrüßt, dass im Polizeipräsidium Bremen Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam nicht grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Belehrung

Nach Auskunft des Dienstgruppenleiters liegt es in der Verantwortung der einliefernden Polizeibeamtinnen und -beamten, in Gewahrsam genommene Personen zu belehren. Aus dem Gewahrsamsbuch und den parallel geführten Akten zur Einlieferung ergibt sich allerdings nicht, ob eine Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Unterbliebene Belehrungen würden nicht nachgeholt, mit Ausnahme der richterlichen Vernehmung, bei der unter anderem geprüft werde, ob eine Belehrung bei Ingewahrsamnahme tatsächlich erfolgt sei.

Für die Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wird. Hier ist vor allem das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen, auf Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin sowie eines Rechtsbeistandes hervorzuheben. Darüber hinaus ist eine in Gewahrsam genommene Person gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 BremPolG über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Gerade bei der Aufnahme in den Gewahrsam sollte eine Möglichkeit gefunden werden, nachzuvollziehen, ob betroffene Personen vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Daher ist eine Belehrung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme den Inhalt nicht verstanden hätte. Es sollte in jedem Fall dokumentiert werden, wann eine Belehrung erfolgt ist.

Die vollständige Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch dient sowohl dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen als auch der Polizeibeamtinnen und -beamten. Das Gewahrsamsbuch sollte daher alle notwendigen Informationen enthalten, die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen, und dabei möglichst selbsterklärend sein. Die Länderkommission empfiehlt, ein umfassendes Gewahrsamsbuch zu führen.

### II Fixierungen

Im Polizeipräsidium Bremen wird nach Angabe des Dienstgruppenleiters nur noch in wenigen Fällen, und dann mit einem Gurtsystem, fixiert. In den Gewahrsamsräumen befinden sich einzelne, in die Wand eingelassene, ringförmige Halterungen, die zur Fixierung verwendet werden können. Ein Ruftonknopf, mit dem eine fixierte Person bei Bedarf Hilfe herbei holen kann, befindet sich neben der Eingangstür der Gewahrsamsräume und ist für eine fixierte Person nicht erreichbar. Sofern eine Fixierung zur Anwendung kommt, bleibt die Kostklappe durchgängig geöffnet und es erfolgen regelmäßige Kontrollen. Eine Sitzwache, welche beispielsweise im Justizvollzug bei Fixierungen standardmäßig durchgeführt wird, findet nicht statt. Eine fixierte Person kann sich somit nicht jederzeit bemerkbar machen.

Die Länderkommission ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keinerlei Fixierungen mehr vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Maß an Gesundheitsgefährdung und Verletzungsrisiko, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen hinsichtlich Anordnung und Durchführung gebunden ist. Fixierungen sollten daher grundsätzlich nur im medizinischen Umfeld vorgenommen werden.

Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeidienststellen unter anderem in Baden-Württemberg, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Thü-

ringen nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssten, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfahl anlässlich seines Besuches des Polizeipräsidiums Köln, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.<sup>1</sup>

Solange noch Fixierungen in Polizeidienststellen durchgeführt werden, sollten diese aber zwingend mit einer Sitzwache durchgeführt werden. Dies ist nach Ansicht der Nationalen Stelle aufgrund der hohen Gesundheitsgefährdung und des Verletzungspotentials erforderlich.

Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Ersticken durch das eigene Erbrochene führen. Eine erforderliche sekundenschnelle Reaktion einer Polizeibeamtin oder eines -beamten ist bei einer unregelmäßigen Kontrolle und Nichterreichbarkeit des Ruftonknopfes nicht gewährleistet.

Die Fixierung einer Person an einem Arm oder an einem Bein hält die Länderkommission für menschenunwürdig. Daher empfiehlt die Länderkommission, die Halterungen in den Gewahrsamsräumen zu entfernen.

### III Abtrennung der Toiletten in den Hafträumen

Die Gewahrsamsräume im Polizeipräsidium Bremen verfügen nicht über einen abgetrennten Toilettenbereich. Die Toilette befindet sich direkt neben der Haftraumtüre, so dass diese beim Öffnen und durch den Sichtspion vollständig einsehbar ist. Zwar befinden sich in den Gewahrsamsräumen Schamwände, mit denen der Toilettenbereich grundsätzlich abgetrennt werden könnte. Diese sind allerdings in fast allen Gewahrsamsräumen mit der Wand fest verschraubt und damit nicht nutzbar.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geschützt werden. Hierzu gehört aus Sicht der Länderkommission auch, dass sich die Polizeibeamtinnen und -beamten durch Anklopfen an die Gewahrsamstüren vor dem Eintreten und vor einem Blick durch den Sichtspion bemerkbar machen, um die ungestörte Nutzung des Toilettenbereiches zu ermöglichen.

Sofern die Gewahrsamsräume doppelt belegt werden, was das Vorhalten von zwei Matratzen je Gewahrsamsraum nahelegt, hält es die Länderkommission zur Wahrung der Intimsphäre für erforderlich, die Toilette vollständig abzutrennen oder Personen stets die Toilettennutzung außerhalb des Gewahrsamsraumes zu ermöglichen. Die vorhandenen Schamwände bieten bei Doppelbelegung auch bei tatsächlicher Nutzung weder hinreichenden Sicht- noch Geruchsschutz, so dass im Falle der Toilettenbenutzung durch eine Person in unzumutbarer Weise beiden in Gewahrsam genommenen Personen jeder Rückzugsraum genommen und in ihre Intimsphäre eingegriffen wird. Dies gilt unabhängig von der Dauer der Mehrfachunterbringung.<sup>2</sup>

### IV Beleuchtung

Die Beleuchtung der Gewahrsamsräume wird nachts nur abgestellt, wenn in Gewahrsam genommene Personen dies wünschen.

Um einerseits gesunden Schlaf zuzulassen, andererseits aber der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen und in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen, sollten

---

<sup>1</sup> Vgl. CPT Bericht vom 19. Juli 2011, CPT/Inf (2012) 6, Rn. 29.

<sup>2</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 18. Juli 2003, Az.: 3 Ws 578/03, Rn. 27.

die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden, die noch ausreichend Licht bietet.

## V Pfefferspray im Gewahrsamsbereich

Einige Polizeibeamtinnen und -beamte trugen auch im Gewahrsamsbereich Pfefferspray bei sich.

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen kann ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen. Die Wirkungen von Pfefferspray reichen von Atmungsproblemen, Erbrechen, Atemwegs-, Tränendrüsen- und Augenreizungen über Krämpfe, Hautreizungen und Allergien bis hin zu irreversiblen Zerstörungen des Atemwegs- und Verdauungstraktgewebes, Lungenödemem und inneren Blutung.<sup>3</sup> Bereits das CPT äußerte gegen den Einsatz von Reizstoffen, wie Pfefferspray, im Bereich der Strafverfolgung und –verhinderung erhebliche Bedenken.

In Anbetracht dieser schwerwiegenden Auswirkungen sollten mildere Mittel zum Schutz der Polizeibeamtinnen und –beamten im Gewahrsam Anwendung finden. Die Länderkommission empfiehlt, das Tragen und die Nutzung von Pfeffersprays im Gewahrsamsbereich zu verbieten.

## **E Abschiebungsgewahrsam**

In einem abgetrennten Bereich des Polizeipräsidiums Bremen befindet sich der Abschiebungsgewahrsam, der über eine Kapazität von 19 Einzelgewahrsamsräumen, davon 15 für Männer und vier für Frauen verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuches war der Abschiebungsgewahrsam nicht belegt.

Der Bereich des Abschiebungsgewahrsams war sauber, hell und modern eingerichtet. Die untergebrachten Personen können sich tagsüber und nachts frei in ihren Bereichen bewegen. Zwei öffentliche Telefone stehen für ausgehende Gespräche bereit.

Als beispielhaft hebt die Länderkommission die geräumige Küche mit Balkon für jeden Bereich hervor, in der sich die Abschiebungshäftlinge selbst Mahlzeiten zubereiten können. Dies ist insbesondere in Abschiebungshafteinrichtungen besonders wichtig, da sich dort Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen und somit auch sehr unterschiedlichen Essgewohnheiten befinden.

Die Länderkommission begrüßt die Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung in eigens hierfür eingerichteten Fitnessräumen mit verschiedenen Fitnessgeräten.

## **F Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen zu den angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

---

<sup>3</sup> Vgl. EGMR, *Tali ./ Estland*, Az. 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78.